Capitol Versicherungsgesellschaft

Regelwerk für Marketing- und Kommunikationsaktivitäten der Agenturen

Präambel

Dieses Regelwerk definiert die Rahmenbedingungen, unter denen die selbstständigen Generalagenturen und Partnerbüros der Capitol Versicherungsgesellschaft (nachfolgend "Capitol" genannt) eigenständige Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen durchführen dürfen. Es dient der Wahrung eines einheitlichen Markenauftritts, der rechtlichen Sicherheit und der Abstimmung zwischen Konzernzentrale und den einzelnen Vertriebspartnern.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Alle Marketingmaßnahmen der Agenturen müssen im Einklang mit den Werten und dem Markenleitbild der Capitol stehen: Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und Innovationskraft.
- 1.2. Werbung darf niemals irreführend sein, keine diskriminierenden oder beleidigenden Inhalte enthalten und muss geltendes Recht beachten.
- 1.3. Die Agenturen haben die Pflicht, Corporate Design, Logo-Richtlinien und Markenfarben nach den Vorgaben der Capitol einzuhalten.

2. Eigenständige Marketingmaßnahmen der Agenturen

Die Agenturen sind berechtigt, folgende Marketingaktivitäten in eigener Verantwortung und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen:

- Lokale Anzeigen in Zeitungen, Wochenblättern oder Magazinen (sofern Corporate Design eingehalten wird).
- Online-Marketing im lokalen Umfeld (z. B. Google-Ads, lokale Facebook- oder Instagram-Kampagnen).
- Sponsoring lokaler Vereine und Veranstaltungen, sofern diese mit den Werten der Capitol vereinbar sind.
- Direktmarketingaktionen wie personalisierte Mailings oder Newsletter an Bestandskunden, unter Beachtung der DSGVO.
- Lokale Veranstaltungen wie Infoabende, Tag der offenen Tür oder Messeauftritte.

3. Zwingend abzustimmende Marketingmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Freigabe durch die Marketingabteilung der Capitol-Zentrale:

- Nutzung des Capitol-Logos in veränderter oder erweiterter Form.
- Überregionale Werbung (TV, Radio, bundesweite Online-Kampagnen).
- Kommunikation zu neuen Produkten oder Tarifen vor offizieller Veröffentlichung.
- Krisenkommunikation oder Stellungnahmen zu Schadensereignissen, Branchenentwicklungen oder regulatorischen Themen.
- Partnerschaften mit Dritten, die die Marke Capitol repräsentieren.
- Verwendung von Testimonials, Influencern oder prominenten Persönlichkeiten.

4. Genehmigungsprozess

- 4.1. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen ist ein schriftlicher Antrag bei der Marketingabteilung einzureichen.
- 4.2. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 Arbeitstage.
- 4.3. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen Maßnahmen nicht veröffentlicht oder umgesetzt werden.

5. Monitoring und Konsequenzen

- 5.1. Capitol behält sich das Recht vor, Marketingaktivitäten stichprobenartig zu überprüfen.
- 5.2. Bei Verstößen kann Capitol folgende Maßnahmen ergreifen:
- Aufforderung zur sofortigen Einstellung.
- Abmahnung und Aufnahme in die Agenturakte.
- Im Wiederholungsfall: Einschränkung oder Entzug von Marketingbudgets und -rechten.

6. Unterstützung durch die Zentrale

Zur Erleichterung der lokalen Marketingarbeit stellt Capitol den Agenturen zur Verfügung:

- Eine Marketing-Toolbox mit Vorlagen (Flyer, Anzeigen, Social Media Postings, Präsentationen).
- Fortbildungen im Bereich digitales Marketing, Markenkommunikation und rechtliche Grundlagen.
- Zentral koordinierte Kampagnen, die lokal angepasst werden können.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Regelwerk tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Agenturen verbindlich. Änderungen und Ergänzungen werden durch die Zentrale kommuniziert und sind mit sofortiger Wirkung gültig.